



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2011

Nr. 12/2011

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz ( <i>auch Stadt Rinteln</i> )	120
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz ( <i>auch Samtgemeinde Niedernwöhren</i> )	120
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz ( <i>auch Samtgemeinde Eilsen</i> )	121
Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg; Jobcenter Schaumburg kAöR	122
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen	125
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz ( <i>Stadt Rinteln</i> )	s.o.
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz ( <i>Samtgemeinde Eilsen</i> )	s.o.
Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplan Nr. 10 "Schachtanlage Lüdersfeld"	126
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf	127
Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf	130
Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf	132
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 86 „Agnes-Miegel-Platz“	133
Hauptsatzung der Gemeinde Haste	133
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für den nebenamtlichen Gemeindedirektor	134
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz ( <i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i> )	s.o.
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011	134
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011	135

Bekanntmachung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“,  
1. vereinfachte Änderung 136

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das  
Haushaltsjahr 2011 136

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck 137

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Meerbeck 141

Belegungsordnung (*Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck*) 142

**D Sonstige Mitteilungen**

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Zweckvereinbarung zwischen**

1. der Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Buchholz, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 1 Inhalt und Umfang**

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

### **§ 2 Organisation**

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

### **§ 3 Kosten**

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

### **§ 4 Personal**

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

### **§ 5 Befristung/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung**

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 22.09.2011                      Stadthagen, 29.08.2011

Karl-Heinz Buchholz                      Jörg Farr  
Stadt Rinteln                                      Landkreis Schaumburg  
Der Bürgermeister                              Der Landrat

### **Zweckvereinbarung zwischen**

1. der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Fritz Anke, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 1 Inhalt und Umfang**

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne





3. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und gibt auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft.

4. Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat im Rahmen der regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Ergebnis- und Finanzhaushalts vor. Des Weiteren unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Haushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

#### (4) Wettbewerbsverbot

Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates im Geschäftszweig der JS kAöR nicht für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte führen.

### § 5 Verwaltungsrat

(1) Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Vertretung, Amtsdauer und Ausscheiden

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem,
- fünf vom Kreistag bestimmten Mitgliedern,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Beschäftigten der JS kAöR.

Die / Der für das JobCenter zuständige Dezernentin/Dezernent nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Das Vorschlagsrecht für die Benennung der fünf vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder steht den Fraktionen und Gruppen in der gleichen Weise zu, wie nach § 71 Abs. 2 NKomVG die Ausschüsse gebildet werden; § 71 Abs. 3 NKomVG findet keine Anwendung. Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 110 NPersVG. Die gewählte Arbeitnehmervertretung ist durch den Kreistag zu bestätigen.

Für die Verwaltungsratsmitglieder besteht grundsätzlich keine Vertretungsregelung. Die Landrätin / der Landrat kann sich hinsichtlich der mitgliedschaftlichen Rechte nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG durch einen Beschäftigten des Landkreises vertreten lassen.

2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt der Landrätin / dem Landrat. Sie / Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist eines der vom Kreistag bestimmten Mitglieder.

3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt dem Vorstand gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Sie/Er kann im Rahmen dieser Aufgaben eine/einen oder mehrere in den Diensten des Landkreises Schaumburg stehende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bevollmächtigen, die kommunale Anstalt allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.

4. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

5. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder - außer der Landrätin/dem Landrat - erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Ende ihrer Wahlzeit oder - im Falle der Arbeitnehmervertretung - mit dem Ausscheiden aus der Anstalt. Im Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu

benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

#### (2) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragen.

3. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, können nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.

4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keine begründete Rüge über eine nicht ordnungsgemäße Ladung vorliegt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Verwaltungsrat weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert.

6. Wird der Verwaltungsrat ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

7. Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und den Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

8. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme. Dem Vorstand stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

#### (3) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans,
- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses,

- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
  - die Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Abschlusses des Anstellungsvertrages und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand, soweit der Vorstand nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Schaumburg steht,
  - die Bestellung und Abberufung der Vorstandsassistenten und deren Befugnisse
  - die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  - die Auftragserteilung zur Jahresabschlussprüfung (siehe § 7 II b).
2. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:
- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Anschaffungen, sonstige Investitionen und Rechtsgeschäfte, soweit sie im Haushaltsplan unberücksichtigt sind,
  - der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Anstalt im Einzelfall insgesamt zu Leistungen von mehr als 20.000,00 € p.a. verpflichten, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind, sowie
  - außer- und überplanmäßige Investitionen ab einem Investitionsvolumen von mehr als 20.000,00 €

3. Soweit Rechtsgeschäfte, Beschlüsse und Maßnahmen keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Der Verwaltungsrat ist anschließend zu unterrichten.

4. Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen. Er bedient sich hierzu über die Landrätin/den Landrat auch des Beteiligungsmanagements gem. § 150 NKomVG. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen sich und dem Vorstand aufstellen (Öffentlichkeitsarbeit) und sich in Einzelfällen die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten vorbehalten (arbeitsmarktpolitische Programme).

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Aufgabenerfüllung die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.

6. Die vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € sowie Verdienstausfall und Fahrtkostenersatz in analoger Anwendung der Satzung des Landkreises über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten.

## § 6 Beirat

(1) Die Anstalt errichtet einen Beirat nach § 18 d SGB II.

Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Der zugelassene kommunale Träger beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Der Vorstand der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## § 7 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen, die für die kommunale Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen JS kAöR durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand unterzeichnet für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Vertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der JS kAöR“ abgegeben.

## § 8 Haushaltswirtschaft, Rechnungs- und Berichtswesen, Prüfung

(1) Haushaltswirtschaft

Die kommunale Anstalt ist wirtschaftlich selbstständig unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen

a) Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans ist vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen.

b) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gem. § 147 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei der kommunalen Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen. Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.

(3) Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Vorlagepflicht

Die kommunale Anstalt hat dem Landkreis Schaumburg gem. § 137 Abs. 1 Ziffer 8 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss des Landkreises Schaumburg nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

## § 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg.

## § 10 Dienstsiegel

Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen des Landkreises Schaumburg und der Umschriftung JobCenter Schaumburg (*kAöR*).

## § 11 Auflösung der kommunalen Anstalt, Ablauf der Zulassung

1. Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Schaumburg aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

2. Vorhandenes Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Schaumburg.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Anstaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Stadthagen, den 04.11.2011

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

---

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Obernkirchen".

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt ein Nesselblatt mit drei Nägeln auf einer Kirche mit einem Turm und zwei hohen spitzen Turmhauben zur rechten und einem kleinen Turm zur linken Seite.

Die Farben der Flagge sind „weiß-gelb“; sie zeigt das Wappen nach Satz 1. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Obernkirchen“.

#### § 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 40.000 Euro übersteigt; des Verwaltungsausschusses, wenn der Vermögenswert 10.000 EURO übersteigt.

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4 Ortsräte

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Gellendorf,
- b) Krainhagen,
- c) Vehlen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

- 2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
  - a) Gellendorf sieben,
  - b) Krainhagen sieben und
  - c) Vehlen sieben.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

a) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der örtlichen Gemeinschaft

(5) Abweichend von § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Wirkungsrechte des Ortsrates wie folgt ergänzt:

a) Bestellung der / des Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeisters und ihrer / ihres / seiner / seines Stellvertreterin / Stellvertreters

(6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

(7) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Annahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Verwaltung,
- b) Annahme von Änderungsanzeigen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
- c) Mitwirkung bei Zählungen, Erhebungen und Amtshilfeersuchen,
- d) Meldung aller neuen und weiteren Hundehaltungen,
- e) Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften,
- f) Mitwirkung bei Wahlen,
- g) Ausübung der Wegeaufsicht,
- h) Ausübung der Grabenaufsicht,
- i) Zustellung von Beschwerden,
- j) Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen, Feststellung von Gefahrenpunkten, vornehmlich im Straßenverkehr,
- k) Beratung der Organe der Stadt in Angelegenheiten der Ortschaft.

#### § 5 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher, Ortsbeauftragte

1. Der Stadtteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Röhrkasten, bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher.

2. Soweit Belange der Ortschaft Röhrkasten betroffen sind, nimmt die / der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

3. Die / Der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher erfüllt – wie die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister in den Ortschaften mit Ortsrat nach § 4 der Hauptsatzung i. V. m. § 94 NKomVG – die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung (sh. § 4 Abs. 7).  
Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

4. Im Falle der Ablehnung von Hilfsfunktionen durch einzelne Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister gem. § 95 Abs. 2 Satz 3 NKomVG kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates der betroffenen Ortschaft eine / einen andere / anderen Bürgerin / Bürger der Ortschaft ehrenamtlich als Ortsbeauftragte / Ortsbeauftragten mit der Wahrnehmung der in Ziff. 3 genannten Hilfsfunktionen betrauen. Die / Der Ortsbeauftragte kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NBG vorliegen. Wie die / der Ortsvor-

steherin / Ortsvorsteher führt die / der Ortsbeauftragte ihre / seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der / des Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeisters bzw. bis zur Bestellung einer / eines neuen Ortsbeauftragten fort.

#### § 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 7 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Obernkirchen nimmt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ehrenamtlich wahr. Die Abätze des § 9 NKomVG Nr. 2 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Obernkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.obernkirchen.de](http://www.obernkirchen.de) auf der Unterseite „Verwaltung & Politik“ verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Schaumburger Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Schaumburger Zeitung.

#### § 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen vom 11.04.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.02.2010 außer Kraft.

Obernkirchen, den 17. November 2011

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
Oliver Schäfer

#### Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld Bebauungsplan Nr. 10 "Schachanlage Lüdersfeld"

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 26.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 10 „Schachanlage Lüdersfeld“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 144 als Anlage 1 beige-fügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 „Schachanlage Lüdersfeld“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Schachanlage Lüdersfeld“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, aus und kann von jeder-

mann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 27.10.2011

Der Bürgermeister  
Schröder

### **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen:

#### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nenndorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Bad Nenndorf, Haste, Hohnhorst und Sutfeld unterhaltenen Ortsfeuerwehren von Bad Nenndorf, Haste, Helsinghausen/Kreuzriehe, Hohnhorst, Horsten, Ohndorf, Rehren A.R., Riehe, Riepen und Waltringhausen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Nenndorf nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

#### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs.1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Nenndorf erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

#### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Nenndorf erlassene Dienstanweisung für Gemeinde – und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §§ 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –FwVO-). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme (Bestellung, Abberufung) rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der

taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

#### **§ 5 Gemeindegewand**

(1) Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Nenndorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Nenndorf (Produkt Brandschutz),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Entscheidungen über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 15 (1).

(2) Das Gemeindegewand besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern
- d) den Funktionsträgern, insbesondere dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindegewandbeauftragten, dem Brandschutzerzieher und dem Schriftwart als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Funktionsträger als Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Gemeindegewandmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewand aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Das Gemeindegewand wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegewand ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nenndorf oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewandmitgliedern dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindegewand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Gemeindegewands werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewands es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindegewands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewands (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Nenndorf zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19) und über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr gem. §15 (2).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Funktionsträgern, insbesondere den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) Jugendfeuerwehrwart, Schriftwart und Gerätewart als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Funktionsträger als Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nenndorf oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

(Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorschläge ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Nenndorf kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde Nenndorf.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau/ Anwärterin oder Feuerwehrmann/ Anwärter auf eine Probendienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberin-

nen und Bewerber, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung (FwVO) zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### **§ 10 Altersabteilung**

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

#### **§ 11 Jugendfeuerwehr**

(1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen eingerichtet werden (Jugendfeuerwehr). Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Jugendabteilung einrichten.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Nenndorf können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

(5) Die innere Organisation der Jugendabteilungen wird durch eine für alle Jugendabteilungen verbindliche Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung für die Jugend- und Kinderfeuerwehren in der Samtgemeinde Nenndorf ist vom Gemeindegemeinschaftskommando zu beschließen.

#### **§ 12 Kinderfeuerwehr**

(1) Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren bilden. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist vor der Einrichtung dieser Kinderfeuerwehr zu informieren.

(2) In einer Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

(3) Die Kinderfeuerwehr wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendungen.

(4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart bzw. -wartin ist. Die Leiterin bzw. der Leiter soll mindestens die feuerwehrtechnische Grundausbildung nachweisen können. Eine Befähigung zum Gruppenleiter oder zur Gruppenleiterin ist anzustreben.

(5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht.

#### **§ 13 Musiktreibende Züge, Mitglieder Abteilung „Feuerwehrmusik“**

(1) Feuerwehrmusik-/ Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ aufstellen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Nenndorf haben. Die Mitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### **§ 14 Innere Organisation der Abteilung**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Nenndorf.

#### **§ 15 Ehrenmitglieder**

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Nenndorf, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können durch Beschluss des Gemeindegemeinschaftskommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf ernannt werden.

(2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Nenndorf, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und der Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

#### **§ 16 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### **§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Nenndorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

#### § 18 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrfrau oder „1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos gem. den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Verleihungen der Dienstgrade an den Gemeindebrandmeister vollzieht der Samtgemeindebürgermeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos nach Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

#### § 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Nenndorf bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern die Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst nicht erfolgt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus,

- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres sofern die Übernahme in die Jugendabteilung nicht erfolgt.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Nenndorf schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

- 2) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Nenndorf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Nenndorf erlassen.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Nenndorf schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied dem Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von den ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Nenndorf den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Nenndorf vom 11.04.2002 außer Kraft.

Bad Nenndorf, 28. Oktober 2011

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

#### Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Mitgliedsgemeinden, Name, Verwaltungssitz

(1) Die Gemeinden Bad Nenndorf, Haste, Hohnhorst und Sutfeld, sämtlich Landkreis Schaumburg, bilden eine Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Nenndorf“. Sie hat ihren Verwaltungssitz in Bad Nenndorf.

## § 2 Dienstsiegel, Wappen

Das Wappen der Samtgemeinde Nenndorf zeigt in einem roten Feld ein silbernes Nesselblatt, das mit einem roten Schild, in dem sich ein goldener Äskulapstab befindet, belegt ist.

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Nenndorf und die Umschrift „Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg“.

## § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- EURO übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4 Aufgaben

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

1. Verwaltungshilfe bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, darüber hinaus auf Verlangen von Mitgliedsgemeinden die Ausarbeitung der Bebauungspläne,
2. die mit der Durchführung der Erschließung sowie des Straßen- und Wirtschafts- wegebauwes zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten,
4. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
5. die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften,
6. die Angelegenheiten nach dem Abwasserabgabengesetz,
7. die Schaffung einer Unterstellmöglichkeit an der Schulbus- haltestelle des Schulkomplexes Bahnhofstr. 56-60 in Bad Nenndorf und deren Unterhaltung,
8. Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen überdachten Sportstätten in der Samtgemeinde Nenndorf.

(2) Die Mitgliedsgemeinde Bad Nenndorf hat der Samtgemeinde mit ihrem Einvernehmen nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

Die in § 85 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 NGO genannten Verwaltungsangelegenheiten, welche von der Verwaltung der Samtgemeinde im Namen der Stadt Bad Nenndorf wahrgenommen werden.

(3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Samtgemeinde örtliche Erhebungen für Statistiken durchzuführen und sonstige Feststellungen zu treffen.

## § 5 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

## § 6 Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, sonstige öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden in den „Schaumburger

Nachrichten“ und im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gem. § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Bekanntmachungen, welche im Wege der Amtshilfe zu erfolgen haben, werden durch Aushang in nachstehend aufgeführten Aushangkästen veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gem. § 11 NKomVG gelten entsprechend.

a) im Stadtteil Bad Nenndorf  
am Rathaus, Rodenberger Allee 13 und am Haus Kassel, Hauptstraße 4

b) im Stadtteil Waltringhausen  
am Gebäude Dorfstr. 31

c) im Stadtteil Horsten  
an der Einmündung des Winkelweges in die Straße „Im Dorfe“

d) im Stadtteil Riepen  
gegenüber dem Grundstück Riepener Str. 56 und auf dem Grundstück Junkerhof 5 (Umspannstelle)

e) in der Gemeinde Haste  
am Gebäude Hauptstr. 42 – Gemeindeverwaltung,  
an der Hauptstraße am Bahnhofsvorplatz,  
am Rosenweg/Ecke Waldstraße (Gaststätte „Waldfrieden“) und  
an der Straße „Zum Kanal“/Ecke Wilhelmskuhle

f) im Ortsteil Hohnhorst  
am Gemeindebüro, Ohndorfer Str. 4a und  
am Kirchweg/Ecke Rosenweg/Im Scheller (Scheller)

g) im Ortsteil Ohndorf  
auf dem Dorfplatz (Flütstr./Kapellenstr./Schulstr.)

h) im Ortsteil Rehren  
auf dem Grundstück Schule/Kindergarten, Rehrwieher Str. 21 und  
am Walzerweg/Ecke Nordbrucher Str. (Nordbruch)

i) im Ortsteil Helsinghausen  
am Gebäude des Grundstückes Hauptstraße 7

j) im Ortsteil Kreuzriehe  
vor dem Grundstück Bundesstraße 15

k) im Ortsteil Riehe  
auf dem öffentlichen Eckgrundstück Auf der Riehe /Heusingerweg

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich durch Aushang in den in Abs. 2 aufgeführten Aushangkästen veröffentlicht.

## § 7 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 6 Abs. 2 und 4 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## § 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei

mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2002 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 10.11.2011

Samtgemeinde Nenndorf

Reese  
Samtgemeindebürgermeister

## Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bad Nenndorf“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Bad Nenndorf zeigt in einem roten Feld ein silbernes Nesselblatt, das mit einem roten Schild in dem sich ein goldener Äskulapstab befindet, belegt ist.

(2) Die Stadt Bad Nenndorf führt in der Stadtflagge die Farben Rot – Gold mit dem Wappen gemäß Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Bad Nenndorf und die Umschrift: „Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg“.

## § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- EURO übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4 Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, sonstige öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden in den „Schaumburger Nachrichten“ und im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gem. § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Bekanntmachungen, welche im Wege der Amtshilfe zu erfolgen haben, werden durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gem. § 11 NKomVG gelten entsprechend.

## § 5 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 4 Abs. 2 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Nenndorf sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 26.06.2008 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 09.11.2011

Stadt Bad Nenndorf

G.Olk  
Bürgermeister/in

Reese  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf Bebauungsplan Nr. 86 „Agnes-Miegel-Platz“

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 31.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 86 „Agnes-Miegel-Platz“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt in der Flur 18 der Gemarkung Bad Nenndorf und umfasst die derzeitige Grünanlage östlich des Agnes-Miegel-Platzes (östlicher Teil des Flurstücks 20/85).

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der nachstehenden Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 (bei der AP2.5) dargestellt.

### Übersichtskarte

**(Karte ist im Anschluss an Seite 144 als Anlage 2 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Bauamt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

### Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –43) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Agnes-Miegel-Platz“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 23.11.2011

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor  
Reese

## Hauptsatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Haste“
- (2) Die Gemeinde Haste ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Haste zeigt in einem geteilten Schild oben in Gold einen springenden schwarzen Rehbock, unten in Rot ein silbernes Nesselblatt mit drei Nägeln.
- (2) Die Farben für Flagge und Banner sind „rot-weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Haste, Landkreis Schaumburg.

### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 € voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt,
  - c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Haste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall des § 106 NKomVG von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach

Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern über die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

#### § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekanntgemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sowohl nach den Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als auch nach anderen Rechtsvorschriften werden in der Tageszeitung „Schaumburg Nachrichten“ bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im Schaumburger Wochenblatt und in den Aushangkästen gemäß § 5 Abs. 3. Zu den öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG gehören:

- Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 4) und der Fachausschüsse
- Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 129 Abs. 2)
- Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs.4)

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen an der Gemeindeverwaltung, an der Hauptstraße gegenüber dem Bahnhofsvorplatz, im Rosenweg (Waldfrieden, Gaststätte Seegers) und in der Straße „Zum Kanal“ (Wilhelmsdorf) sowie durch Abdruck in den Schaumburger Nachrichten und im Schaumburger Wochenblatt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf Tages des Aushanges, spätestens mit dem letzten Tag der Ausgabe der Zeitungen bewirkt. Die Regelungen über Ersatz Verkündungen gelten gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG entsprechend.

#### § 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor im Falle des § 106 NKomVG die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 5 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Haste

Haste, den 07.11.2011

Sandmann  
Bürgermeister

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für den nebenamtlichen Gemeindedirektor.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 105 und 106 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), NKomVG geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nieders. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nieders. GVBl. S. 353.) hat der Rat der Gemeinde Haste am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie für den nebenamtlichen Gemeindedirektor wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung enthält folgende Überschrift:  
Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für ehrenamtlich Tätige.

2. Änderung des § 4 :

a.) Die Überschrift lautet:

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger sowie für den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

b) In § 4 Abs. 1 Buchst. A) wird der Betrag „220 €“ durch den Betrag „270 €“ ersetzt.

c) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € monatlich.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.11.2011 in Kraft.

Haste, den 07.11.2011

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

#### I

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 28. September 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:



während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich  
aus.

Veröffentlicht:  
31688 Nienstädt, den 07. November 2011

Gemeinde Nienstädt  
Der Gemeindedirektor  
Harmening

**Bekanntmachung der Gemeinde Seggebruch  
Bebauungsplan Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“, 1. vereinfachte  
Änderung**

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat auf seiner Sitzung am 25.10.2011 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bergkrugsfeld 2“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Seggebruch der Gemeinde Seggebruch, der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 144 als Anlage 3 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, 1. vereinfachte Änderung, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Seggebruch geltend gemacht worden ist. Der Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschung entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

31691 Seggebruch, den 31. Oktober 2011

Gemeinde Seggebruch  
Der Gemeindedirektor  
Harmening

**I  
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der  
Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 25. Oktober 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.076.100	13.800	0	1.089.900
ordentliche Aufwendungen	1.076.100	44.300	2.700	1.117.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.900	13.800	0	942.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	835.300	44.300	400	879.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	458.700	0	0	458.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	642.000	4.500	0	646.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600	0	0	6.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.394.200	13.800	0	1.408.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.477.300	48.800	400	1.525.700

**§§ 2 - 6**

unverändert

31691 Seggebruch, den 25. Oktober 2011

Wittkugel  
stellv. Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.05.2011 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2011 Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werkzeuge, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 17. November 2011

Gemeinde Seggebruch

Der Gemeindedirektor  
Harmening

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsverordnung) vom 9.9.1991 (KABl. 1991 Nr. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck am 12.10.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 1/20, 16/18 Flur 1 und Gemarkung Meerbeck – in Größe von insgesamt 2.33.31 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ein Recht auf Bestattung haben darüber hinaus die früheren Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck, die am 1. Januar 1970 (Zeitpunkt der Umpfarung in die Kirchengemeinden Stadthagen bzw. Seggebruch) ihren Wohnsitz in der Siedlung Brandenburg bzw. im östlichen Teil des Dorfes Helpsen hatten und zum Zeitpunkt ihres Ablebens noch Glieder der Ev.-Luth. Kirche sind.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### **§ 2 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die Grabstätten noch nicht belegt sind. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### **§ 4 Amtshandlungen**

(1) Trauerfeiern und Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers oder der von ihm benannten oder beauftragten Stelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung - einschließlich der Trauerfeier - gestaltend mitwirken wird.

(2) Auf dem Friedhof dürfen andere Personen als Geistliche nur mit besonderer Erlaubnis des Pfarramts des Friedhofsträgers Bestattungsfeiern abhalten. Dabei sind solche Äußerungen zu unterlassen, die der Würde des Ortes oder dem gemeinchristlichen Bekenntnis widersprechen.

(3) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühlen - zu befahren.
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- e) Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- f) zu lärmern und zu spielen.
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechungen der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom zuständigen Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sofern im Einzelfall ein größerer Sarg erforderlich ist, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung ausdrücklich anzugeben.

### § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Angehörigen steht nur ausnahmsweise bei Nachweis eines wichtigen Grundes ein Recht auf Umbettung zu. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern muss durch

schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstands. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofs sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer vorherigen behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnenrasenreihengrabstätten
- h) Urnenrasenwahlgrabstätten
- i) Urnenbaumgrabstätten
- j) Urnenbandgrabstätten
- k) Urnenpartnergrabstätten
- l) Kinderreihengrabstätten (auch Tot- und Fehlgeburten)

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Nutzungsberechtigter ist der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter (auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehegatte) des Beizusetzenden war.

(7) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach der Belegungsordnung bzw. dem Gestaltungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 90 cm; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 50 cm. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben oder zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

### **§ 13 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten**

(1) Die Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann bei Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten nicht verlängert werden. Bei Kinderreihengrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrab-, Rasenreihengrab- und Kinderreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Auf Rasenreihengrabstätten mit einer im Rasen versenkten, ebenerdigen Grabplatte darf nur in der Zeit vom 01.11. – 14.03. eines Jahres Grabschmuck niedergelegt werden, in der Zeit vom 15.03. – 31.10. eines Jahres nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld.

### **§ 14 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden im Todesfall mit zwei Grabstellen der Reihe nach vergeben.

(2) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, im Ausnahmefall das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen zu vergeben.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch ersatzweise die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern.

Die Gesamtnutzungsdauer der Grabstätte soll insgesamt 60 Jahre, gerechnet vom Tage der Erstbelegung, nicht überschreiten.

Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehegatten.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstands.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstands erforderlich.

Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergehen soll, geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, kann er das Nutzungsrecht auf eine andere in Absatz 5 genannte Person oder – falls keine vorhanden ist – auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechts beisetzungsberechtigt nach Absatz 5 geworden ist. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung des Kirchenvorstands auf einen Dritten übertragen werden, wenn der neue Inhaber alle Verpflichtungen übernimmt, die nach den geltenden Ordnungen des Friedhofs den jeweiligen Nutzungsberechtigten treffen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Pflanzfläche von Wahlgräbern bei weiteren Bestattungen spätestens am 2. Werktag vor dem Tag der Beisetzung zu räumen, sowie ein auf dem Wahlgrab aufgestelltes Grabdenkmal so zu sichern, dass das anzulegende Grab ungehindert ausgehoben und verfüllt werden kann.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Kirchenvorstand - ohne dass es einer vorherigen Aufforderung und Fristsetzung bedarf - berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

(9) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1-8 sowie § 13 Absatz 3 entsprechend.

### **§ 15 Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasenreihengrabstätte kann nur eine Asche besetzt werden. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten.

### **§ 16 Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenpflegegrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenpflegegrabstätten (Urnenpartnergrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und Urnenbandgrabstätten) werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Urnenpflegegrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung beschafft.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrab-, Urnenrasenwahlgrab- und Urnenpflegegrabstätten.

### **§ 17 Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

### § 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätte sind die Vorschriften der Belegungsordnung sowie die zu dieser Friedhofsordnung erlassenen Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale – die Bestandteil der Friedhofsordnung sind - zu beachten.

(2) Jede Grabstätte muss – soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte oder – falls ein solcher nicht erreichbar oder vorhanden ist - einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur unter Beachtung der Vorschrift § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebunden, Plastikblumen o.ä. auf dem Friedhof als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet.

### § 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

### § 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstands errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung der Vorschriften der Belegungsordnung, der Vorschrift des § 21 sowie etwaiger Vorschriften über die Gestaltung von Grabmalen voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstands. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür sind der Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechtsnachfolger verantwortlich.

(4) Sie haben insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haften für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechtsnachfolger zu Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung zur Instandsetzung bzw. Beseitigung der Mängel. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### § 22 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstiger Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherigen Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

### § 23 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

**§ 24 Leichenkammer**

(1) Die Leichenkammern in der Friedhofskapelle dienen zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seines Beauftragten betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg - sofern keine Bedenken bestehen - in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 25 Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle nach Maßgabe der vom Kirchenvorstand erlassenen Ordnung den darin genannten Personen zur Verfügung.

**VII. Gebühren**

**§ 26**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 27 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Meerbeck, den 12.10.2011

Der Kirchenvorstand:

Stoffels-Gröhl  
Jäger Schlader

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeberg, den 24. Oktober 2011

Landeskirchenamt Bückeberg  
Im Auftrag  
Jaksties

**Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meerbeck**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hat der Kirchenvorstand Meerbeck am 12.10.2011 folgende Änderung des § 6 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührenordnung vom 02. Dezember 2002 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck beschlossen:

**§ 6 Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

**A) Grabstätten für Erdbestattungen**

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre 670,00 €  
- für 30 Jahre -

b) für Kinder bis zu 5 Jahren 350,00 €  
- für 30 Jahre -

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre 750,00 €  
- je Grabstelle-

für jedes Jahr der Verlängerung 24,50 €  
- je Grabstelle -

3. Rasengemeinschaftsgrabstätten:

a) Reihengrabstätte 1.230,00 €  
- für 30 Jahre-

b) Wahlgrabstätte – je Grabstelle 1.300,00 €  
- für 30 Jahre –

für jedes Jahr der Verlängerung 43,50 €

**B) Grabstätten für Urnenbestattungen**

1.) Reihenurnengrabstätte

315,00 €

a) - für 20 Jahre –

2.) Wahlurnengrabstätte

a) - für 20 Jahre je Grabstelle- 350,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung 17,50 €

3.) Urnen - Rasengemeinschaftsgrabstätten

a) Rasen - Urnenreihengrabstätte 850,00 €

- für 20 Jahre –

b) Rasen – Urnenwahlgrabstätte 890,00 €  
- für 20 Jahre je Grabstelle -

für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €

4.) Urnen - Gemeinschaftsgrabstätten, bepflanzt

a) Baumgrab pflegefrei

- für 20 Jahre je Grabstelle-

inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie für den Stein

Als Reihengrab 965,00 €

Als Wahlgrab (je Grabstelle) 1.000,00 €

für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €

b) Urnen-Partnergrab pflegefrei

Doppelgrab mit Gemeinschaftsstein und -einfassung

inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie anteilig für Gemeinschaftsstele und Einfassung.

- Doppelwahlgrabstätte für beide Gräber 2.500,00 €  
für 20 Jahre -

für jedes Jahr der Verlängerung 125,00 €

c) Urnenband pflegefrei

-für 20 Jahre je Grabstelle-  
inkl. Kosten für Bepflanzung und Pflege sowie für den Stein.

Als Reihengrab	1.220,00 €
Als Wahlgrab (je Grabstelle)	1.250,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	62,50 €

**II. Grundgebühren**

Grufthaushub und -verfüllung, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde

Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten, Verstorbene - 5. Lebensjahr

Erdbestattungen Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

Urnenbeisetzung

Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung  
-je Bestattungsfall-

**III. Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten anlässlich einer Beisetzung

Verwaltungskosten für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabsteins

**IV. Gebühren für Friedhofsunterhaltung und Friedhofspflege**

Friedhofspflege für bestehende Gräber

Jäger

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Meerbeck, den 12.10.2011

Der Kirchenvorstand:

Stoffels-Gröhl  
Schlader  
Liebelt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeberg, den 24. Oktober 2011

Landeskirchenamt Bückeberg  
Im Auftrag  
Jaksties

I.

Für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck hat der Kirchenvorstand gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (KA BI 1991 Nr. I) am 12.10.2011 eine Friedhofsordnung beschlossen.

II.

Zu der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 12.10.2011 die folgende

**Belegungsordnung**

beschlossen. Sie ist Bestandteil der Friedhofsordnung.

1. Die für die Beisetzung genutzten und vorgesehenen Teile des Friedhofs werden in 13 Grabfelder eingeteilt. Die Lage und die Größe der Grabfelder ergeben sich aus der dieser Ordnung beigefügten Zeichnung.

2. Die Einteilung der Grabstätten auf den Grabfeldern regelt der Kirchenvorstand. Die Gestaltung der Grabstätten und die Vergabe von Nutzungsrechten regelt die Friedhofsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

3. Reihengrabstätten

Die Abmessungen von Reihengrabstätten betragen ca. 2,50 x 1,25 m (Länge x Breite). Die Grabstätten werden durch Steinplatten von Seiten der Friedhofsverwaltung – die des Weiteren als Trittplatten dienen – voneinander getrennt. Zwischen den Feldgruppen werden Pflanzstreifen oder Wege von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

Als Grabmale sind Natursteine mit einer Breite von 45-55 cm und einer Höhe von 70-100 cm zugelassen. Diese dürfen nur handwerklich bearbeitet sein. Der Sockel oder ein anderer Unterbau sollen nicht sichtbar sein.

Außerdem gelten die Gestaltungshinweise unter Ziffer 11 II.

4. Wahlgrabstätten

Die Abmessungen von Wahlgrabstätten betragen ca. 2,50 x 2,50 m (Länge x Breite). Die Grabstätten werden durch Steinplatten von Seiten der Friedhofsverwaltung – die des Weiteren als Trittplatten dienen – voneinander getrennt. Zwischen den Feldgruppen werden Pflanzstreifen oder Wege von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

Als Grabmale sind Natursteine mit einer Breite von 80-120 cm Breite und einer Höhe von 65-100 cm zugelassen. Diese dürfen nur handwerklich bearbeitet sein. Der Sockel oder ein anderer Unterbau sollen nicht sichtbar sein.

Außerdem gelten die Gestaltungshinweise unter Ziffer 11 II.

5. Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten

Die Abmessungen von Rasenreihengrabstätten betragen ca. 2,50 x 1,25 m (Länge x Breite).

Die Abmessungen von Rasenwahlgrabstätten betragen ca. 2,50 x 2,50 m (Länge x Breite).

Für die Aufstellung von Grabmalen gelten für Rasenreihengrabstätten die in Ziffer 3 und für Rasenwahlgrabstätten die in Ziffer 4 beschriebenen Regelungen.

Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten können auf einer Fläche in der Größe von 50 x 50 cm bepflanzt oder mit einer gleich großen Steinplatte - die keine Schriftzeichen und Abbildungen enthalten soll - als Unterlage für natürlichen Grab schmuck abgedeckt werden. Die Pflanzfläche bzw. die Sandsteinplatte sind ohne Zwischenraum unmittelbar vor dem Grabmal anzulegen bzw. zu verlegen.

Für Grabfeldgruppen mit ebenerdig in den Rasen eingelassenen Grabplatten gelten die folgenden Regelungen: Die Größe der Grabplatten beträgt 50 x 50 cm, das Material ist Granitstein. Die Grabplatten sind so in den Boden einzulassen, dass über sie hinweg gemäht werden kann. Die Granitgrabplatten sind auf Seitenfundamenten zu verlegen.

6. Kindergrabstätten

Kindergrabstätten werden mit den Abmessungen von ca. 1,50 x 0,90 m (Länge x Breite) angelegt. Sie sind im Grabfeld 1 a mit Steinschlingen einzufassen. Die Einfassungen hat der Nutzungsberechtigte zu stellen und ordnungsgemäß durch einen zugelassenen Handwerksbetrieb herrichten zu lassen.

7. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten haben eine Abmessung von 75 x 50 cm (Länge x Breite) und die Urnenwahlgrabstätten eine Abmessung von 75 x 100 cm (Länge x Breite). Sie können ganz oder teilweise mit einer Steinplatte abgedeckt werden. Als Abdeckplatte sind nur handwerklich bearbeitete Naturstei-

ne zulässig. Die Abdeckplatte kann als Grabmal gestaltet werden. Für deren Errichtung, Veränderung, Gestaltung und Entfernung gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung für Grabmale in ihrer jeweiligen Fassung.

Als Grabmale sind Natursteine mit einer Breite von max. 50 cm und einer Höhe von max. 70 cm zugelassen. Diese dürfen nur handwerklich bearbeitet sein. Der Sockel oder ein anderer Unterbau sollen nicht sichtbar sein.

Die Grabstätten werden durch von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellte Steinplatten getrennt.

8. Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten  
Urnenrasenreihengrabstätten haben eine Abmessung von 100 x 80 cm (Länge x Breite) und Urnenrasenwahlgrabstätten eine Abmessung von 100 x 120 cm (Länge x Breite).  
Für die Aufstellung von Grabmalen und die Gestaltung der Grabstätten gelten die in Ziffer 5 beschriebenen Regelungen.

9. Belegung und Anlage der Grabstätten  
Die Grabstätten werden der Reihe nach angelegt; der Kirchenvorstand kann jederzeit eine hiervon abweichende Regelung treffen, sofern nach seinem Ermessen die Belegung des Friedhofs es erfordert.

10. Einfassungen, Abdeckungen, Grabplatten  
Auf Grabstätten dürfen andere Einfassungen und Abdeck- bzw. Trennplatten als in dieser Ordnung genannt nicht verlegt werden.  
Der Kirchenvorstand behält sich vor, die Entfernung anderer Einfassungen bzw. auf oder neben Grabstätten verlegter anderer Platten zu verlangen.  
Die vom Kirchenvorstand überlassenen Materialien bleiben Eigentum der Kirchengemeinde (Friedhofsverwaltung).

11. Allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften  
Soweit in den Ziffern 4 bis 10 keine anderen Gestaltungsvorschriften erlassen sind, ist bei der Gestaltung der Grabstätten und Grabmale folgendes zu beachten:

#### I. Gestaltung der Grabstätten (allgemeine Gestaltungsvorschriften)

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigungen berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen dürfen nicht mit festem Material eingefasst werden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.a. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
7. Auf Antrag können Reihen- und Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, wenigstens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann jedoch in begründeten Einzelfällen die Aufstellung von Bänken

genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

#### II. Gestaltung der Grabmale (allgemeine Gestaltungsvorschriften)

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch eine schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten möglichst bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
7. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
8. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelte Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.

#### III. Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Abmessungen des Grabmals
  - a) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
  - b) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
    - Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
    - Es muss in der Regel aus einem Stück hergestellt sein.
    - Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
    - Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen.
    - Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
  - c) Nach Maßgabe dieses Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein.

Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10%.

12. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften - insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung - zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

13. Diese Belegungsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse über die Belegungen auf dem Friedhof, die dieser Belegungsordnung widersprechen, außer Kraft.

Meerbeck, den 12.10.2011

Der Kirchenvorstand:  
Stoffels-Gröhl  
Jäger Schlader

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeberg, den 24. Oktober 2011

Landeskirchenamt Bückeberg  
Im Auftrag  
Jaksties

---

---

#### **D Sonstige Mitteilungen**

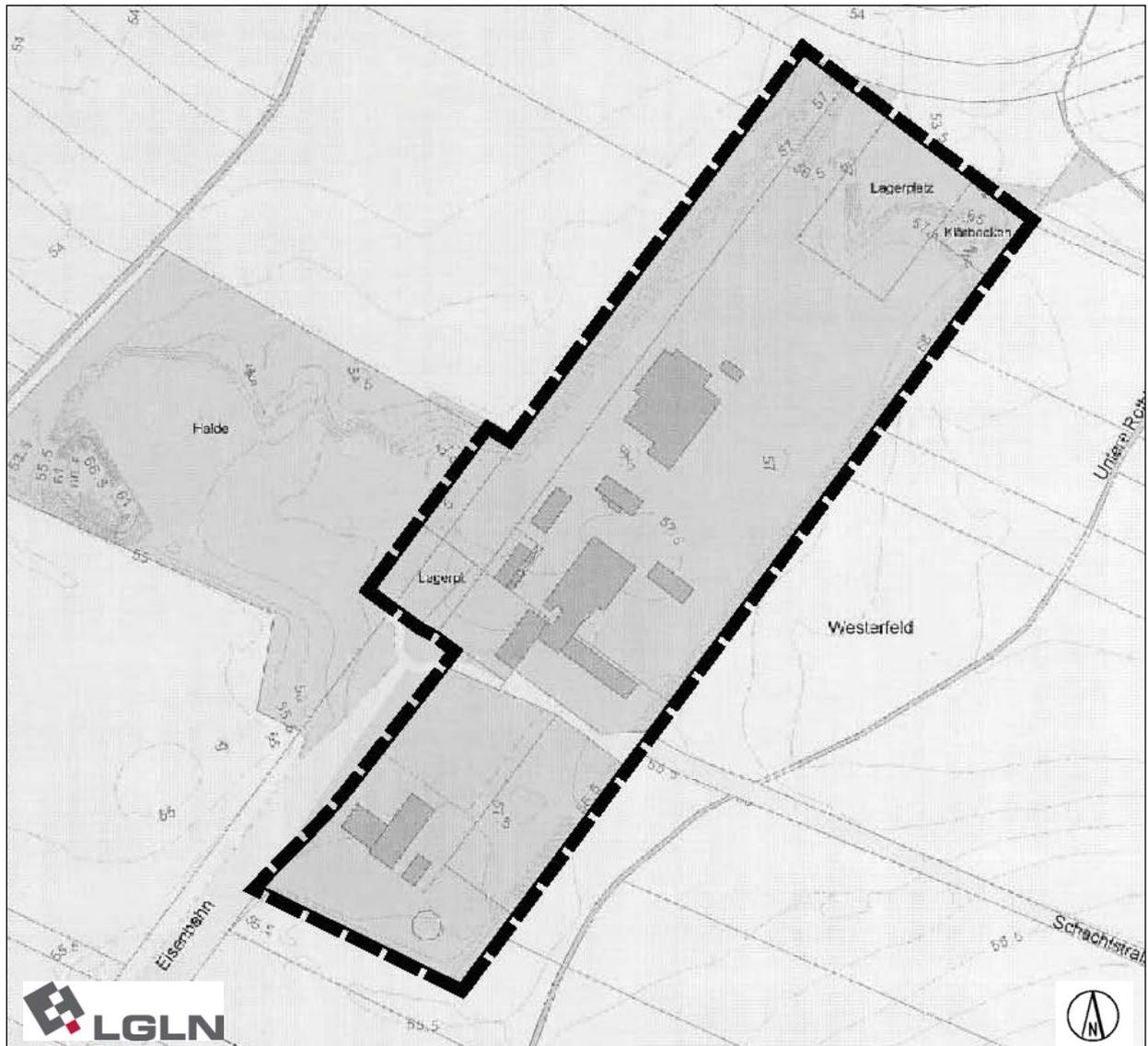
##### **Hinweis der Amtsblattstelle:**

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2011 wird am 30.12.2011 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplan Nr. 10 "Schachtanlage Lüdersfeld"**  
(Amtsblatt Seite 126)

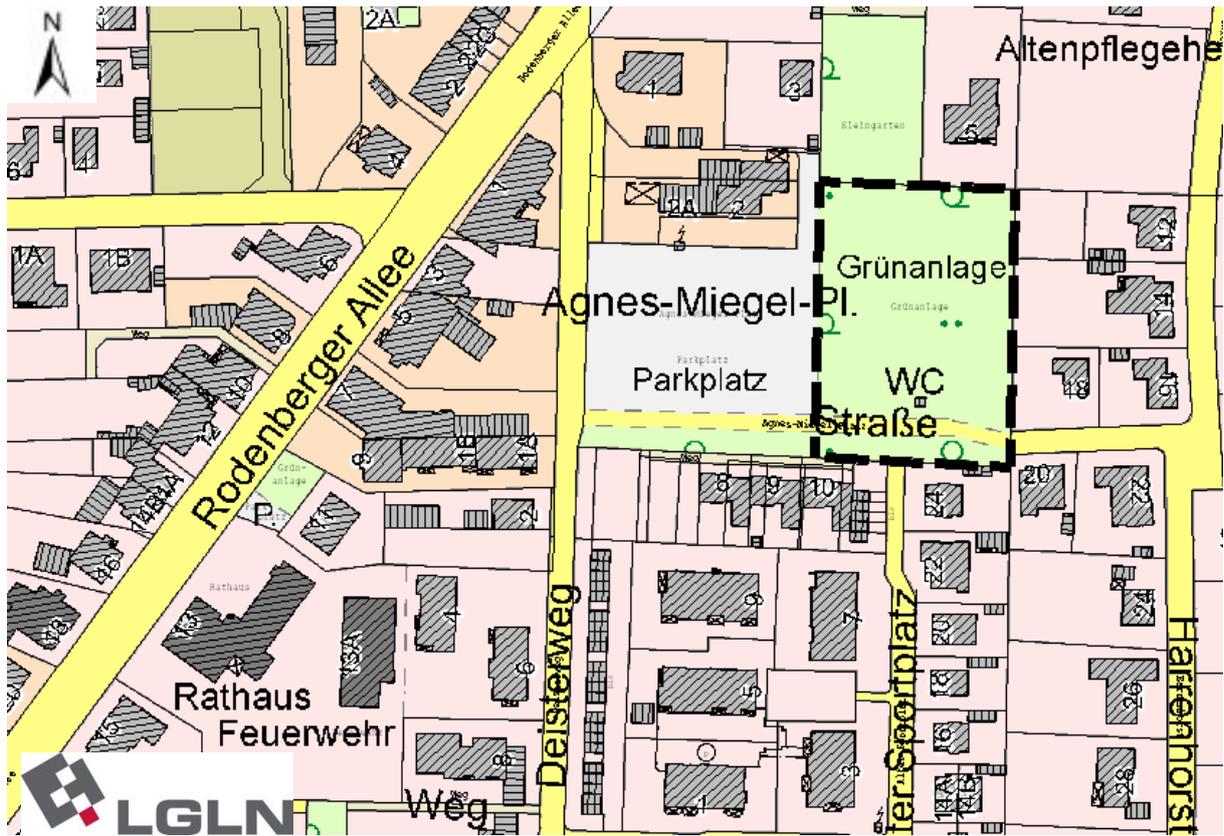


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 86 „Agnes-Miegel-Platz“**  
(Amtsblatt Seite 133)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Präsentation (AP2.5) Stand 01/2011, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bekanntmachung der Gemeinde Seggebruch; Bebauungsplan Nr. 5 „Bergkrugfeld 2“, 1. vereinfachte Änderung**  
(Amtsblatt Seite 136)

